

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 21.08.2017

- Rz. [5.9a](#): Es wurden Ausführungen zur Vorausleistung bei einer Ausbildungsförderung aufgenommen.
- Rz. [5.14](#): Klarstellung: Die Regelung der Rechtsfolge nach § 5 Absatz 3 Satz 3f SGB II (Versagung/Entziehung) tritt unabhängig davon ein, ob der Antrag durch die Kundin bzw. den Kunden oder das Jobcenter gestellt wurde.
- Rz. [5.14](#): Änderung der Rechtsauffassung: Bei Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Kindergeld nach dem EStG oder dem Arbeitslosengeld wird bei einer fehlenden Mitwirkung der Antrag abgelehnt und nicht versagt oder entzogen.

Fassung vom 20.12.2016

- Gesetzestext: Anpassung
- Kapitel 2.3 neu: Ausführungen zu Folgen einer unzureichenden Mitwirkung gegenüber vorrangigen Sozialleistungsträgern aufgenommen.
- Kapitel 3 neu: Keine Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an oder für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

Gesetzestext

§ 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

(3) Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Leistungsträger nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Leistungsträger nach diesem Buch; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Leistungsträger nach diesem Buch das Verfahren selbst betreiben. Wird eine Leistung aufgrund eines Antrages nach Satz 1 von einem anderen Träger nach § 66 des Ersten Buches bestandskräftig entzogen oder versagt, sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch ganz oder teilweise so lange zu entziehen oder zu versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach den §§ 60 bis 64 des Ersten Buches gegenüber dem anderen Träger nachgekommen ist. Eine Entziehung oder Versagung nach Satz 3 ist nur möglich, wenn die leistungsberechtigte Person vom zuständigen Leistungsträger nach diesem Buch zuvor schriftlich auf diese Folgen hingewiesen wurde. Wird die Mitwirkung gegenüber dem anderen Träger nachgeholt, ist die Versagung oder Entziehung rückwirkend aufzuheben. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters.

(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):

- [§ 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	VORRANG ANDERER LEISTUNGEN	1
1.1	GRUNDSATZ.....	1
1.2	AUSNAHMEN.....	1
1.3	VERHÄLTNIS ZUR GRUNDSICHERUNG NACH DEM 4. KAPITEL SGB XII.....	2
2.	DURCHSETZUNG DER ANSPRÜCHE	2
2.1	AUFFORDERUNG ZUR ANTRAGSTELLUNG	2
2.2	EINLEGEN VON RECHTSBEHELFFEN UND RECHTSMITTELN	3
2.3	UNZUREICHENDE MITWIRKUNG GEGENÜBER DEM VORRANGIGEN SOZIALLEISTUNGSTRÄGER.....	4
3.	LEISTUNGEN ZUR EINGLIEDERUNG IN ARBEIT.....	5



Fachliche Weisungen § 5 SGB II

1. Vorrang anderer Leistungen

1.1 Grundsatz

(1) Die Vorschrift regelt das Rangverhältnis zu anderen Leistungen. Verpflichtungen und Leistungen Anderer haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach diesem Buch.

**Grundsatz
(5.1)**

Bei den vorrangig Verpflichteten kann es sich handeln um

- Leistungsträger im Sinne des § 12 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I; §§ 102 - 114 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch [SGB X] finden Anwendung),
- sonstige Stellen, die Sozialleistungen nach landesrechtlichen Vorschriften auszahlen (z. B. Landesbetreuungsgeld),

oder

- Nichtleistungsträger (§ 33 Absatz 1 bis 4 bzw. § 33 Absatz 5 SGB II in Verbindung mit §§ 115 bzw. 116 SGB X finden Anwendung).

(2) Sofern ein anderer Träger auf Ermessen beruhende Leistungen erbringen kann oder muss, dürfen diese von ihm nicht mit der Begründung versagt werden, dass dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

**Ermessensleistungen
(5.2)**

1.2 Ausnahmen

Es sind jedoch folgende Ausnahmen zu beachten:

**Ausnahmen
(5.3)**

(1) Leistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, welche abschließend in § 22 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) aufgeführt sind, dürfen nicht aus Mitteln der Versicherten-gemeinschaft erbracht werden, sofern entsprechende Leistungen in § 16 SGB II vorgesehen sind.

**...bei Ermessensleis-
tungen des SGB III
(5.4)**

(2) Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II schließen Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe (Sozialgesetz-buch Zwölftes Buch [SGB XII]) aus. Dies gilt auch für den Fall der Absenkung oder des Wegfalls von Arbeitslosengeld II (Alg II) oder Sozialgeld.

**...bei Leistungen
nach dem SGB XII
(5.5)**

Personen, die erwerbsfähig und damit grundsätzlich dem Rechts-kreis SGB II zuzuordnen, jedoch nicht hilfebedürftig im Sinne des § 9 sind, können zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage Leistungen nach § 36 SGB XII erhalten (ver-gleiche § 21 SGB XII). In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II.



Fachliche Weisungen § 5 SGB II

Sonstige über die Regelbedarfe hinausgehende Leistungen können im Rahmen einer Darlehensgewährung nach §§ 24, 42a SGB II erbracht werden.

Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, soweit sie die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erfüllen (siehe auch Hinweise zu § 23).

1.3 Verhältnis zur Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 SGB XII beginnt der Bewilligungszeitraum für Leistungen der Grundsicherung im Alter bei einer Erstbewilligung nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, der mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7a endet, mit dem Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a ergebenden Monat folgt. Eine Überschneidung mit Leistungen nach dem SGB II kommt daher in der Regel nicht vor. Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II ergibt sich dadurch ein nahtloser Übergang vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II in den Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

**Leistungen der
Grundsicherung
im Alter
(5.6)**

2. Durchsetzung der Ansprüche

2.1 Aufforderung zur Antragstellung

(1) Hat die leistungsberechtigte Person nicht bereits von sich aus im Rahmen von § 12a SGB II erforderliche Anträge gestellt, ist sie regelmäßig aufzufordern, unter Einhaltung einer Frist von höchstens 2 Wochen und mit Hinweis auf die Verpflichtung nach § 12a SGB II, einen Antrag bei dem vorrangigen Leistungsträger zu stellen. In atypischen Einzelfällen kann von dieser Aufforderung abgesehen werden (vgl. Rz. 12a.2). Dies ist insbesondere der Fall bei eigentumsrechtlich geschützten Ansprüchen, die bei Verweis auf die vorrangige Leistung verloren gingen. Eigentumsrechtlich geschützt ist ein Anspruch, der durch eine eigene Beitragszahlung erworben wurde.

**Aufforderung zur
Antragstellung
(5.7)**

Die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen ist ein Verwaltungsakt. Dies bedeutet auch, dass der zuständige Leistungsträger zu benennen und die zu beantragende Leistung konkret zu bezeichnen ist. Auf die Möglichkeit der Antragstellung durch den Leistungsträger nach dem SGB II im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung ist hinzuweisen. Der Widerspruch gegen einen solchen Verwaltungsakt hat gemäß § 39 Nr. 3 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Leistungen sind jedoch grundsätzlich unter Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen Leistungsträger bzw. Andere vorläufig weiterzuzahlen bis diese tatsächlich Leistungen erbringen (§§ 102 ff SGB X und § 33 SGB II sind anzuwenden; siehe auch Rz. 5.1). Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches kann

**Vorläufige
Gewährung
(5.8)**



Fachliche Weisungen § 5 SGB II

nur dann mit einem Antrag nach § 5 Absatz 3 SGB II verbunden werden, wenn die Aufforderung der leistungsberechtigten Person zur Antragstellung bereits fruchtlos verstrichen ist.

(3) Stellt die leistungsberechtigte Person trotz der o. g. Aufforderung den Antrag auf vorrangige Leistungen nicht oder sind Ausschluss- bzw. Erlöschensfristen zu verhindern, kann der Antrag vom Jobcenter gestellt werden; die Antragstellung kann formlos erfolgen (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II). Bei dieser Entscheidung des Jobcenters ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren.

**Antragstellung
durch die Grundsicherungsstelle
(5.9)**

(3a) Handelt es sich bei der vorrangigen Leistung um eine Vorausleistung von Ausbildungsförderung gemäß § 36 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), wird aus verwaltungspragmatischen Gründen empfohlen, der Aufforderung das [BAföG-Formblatt 8](#) beizufügen. Stellt die leistungsberechtigte Person den Antrag auf Vorausleistung nicht, kann das Jobcenter den Antrag bei dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung stellen. Eine Versagung nach § 5 Absatz 3 Satz 3-5 SGB II ist nur möglich, wenn das Amt für Ausbildungsförderung den Vorausleistungsantrag mangels Mitwirkung der oder des Auszubildenden nach § 66 SGB I versagt hat. Weitere Informationen zur Vorausleistung können den FW zu § 12a, Rz. 12a.53, entnommen werden.

**Vorausleistung bei
Ausbildungsförderung
(5.9a)**

Ein Antrag auf Vorausleistung durch das Jobcenter ist nicht zulässig, wenn die oder der Auszubildende auf das Arbeitslosengeld II in Höhe des im BAföG angerechneten Unterhaltsbetrages der Eltern verzichtet. In diesem Fall vermindert sich das Arbeitslosengeld II um den im BAföG angerechneten, aber nicht ausgezahlten Unterhaltsbetrag.

(4) Die Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 2 SGB II betrifft ausschließlich Verfahrensfristen, insbesondere Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen, die vom Berechtigten versäumt worden sind. Sie gilt nicht für materiell-rechtliche Fristen.

**Wirkung von Fristen
(5.10)**

Trifft die Grundsicherungsstelle am Versäumen einer Verfahrensfrist ein Verschulden (leichte Fahrlässigkeit reicht aus), muss sie den Ablauf der Frist auch gegen sich gelten lassen.

2.2 Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln

(1) § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II befugt das Jobcenter sowohl Rechtsbehelfe als auch Rechtsmittel gegen Entscheidungen des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers einzulegen.

**Rechtsbehelfe
und Rechtsmittel
(5.11)**

Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Antragstellung durch das Jobcenter erfolgte.

Versagt der vorrangige Leistungsträger die Leistungen nach § 66 SGB I vollständig, obwohl nach den Versagungsgründen zu urteilen,



Fachliche Weisungen § 5 SGB II

eine teilweise Bewilligung möglich gewesen wäre, ist durch das Jobcenter ein Rechtsbehelf gegen den Versagungsbescheid einzulegen.

Beispiel:

Beim Rententräger ist der Versicherungsverlauf offensichtlich nicht vollständig gespeichert. Es ist zu vermuten, dass dennoch ein Anspruch auf Altersrente besteht. Die leistungsberechtigte Person macht lediglich gegenüber dem Rententräger keine Angaben über die noch offenen Zeiträume. Bei Nachweis dieser offenen Zeiträume könnte die Altersrente ggf. höher ausfallen.

Der Rententräger kann die Rente nicht zu Recht vollständig versagen, sondern hat diese in einer niedrigeren Höhe zu bewilligen. Es ist daher ein Rechtsbehelf gegen den Versagungsbescheid einzulegen.

(2) Wird von der zuständigen Grundsicherungsstelle schuldhaft versäumt (Rz. 5.13), innerhalb der Widerspruchsfrist einen nach ihrer Ansicht rechtswidrigen Bescheid anzufechten, ist ggfs. bei dem vorrangigen Träger ein Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X zu stellen.

**Antrag nach
§ 44 SGB X
(5.12)**

(3) Besteht möglicherweise ein vorrangiger Anspruch auf Kinderzuschlag und wurde dieser von der Familienkasse im Widerspruchsverfahren abschlägig beschieden, ist von einer Klage gegen die Familienkasse durch die Grundsicherungsstelle abzusehen. Die behördeninterne Meinungsverschiedenheit ist außergerichtlich - ggf. unter Einschaltung der vorgesetzten Dienststellen auf dem Dienstweg - zu klären.

**keine Klage gegen
die Familienkasse,
sondern Einigung auf
dem Dienstweg
(5.13)**

2.3 Unzureichende Mitwirkung gegenüber dem vorrangigen Sozialleistungsträger

(1) Die Mitwirkungspflichten (z. B. formeller Antrag, Beibringung von Unterlagen) des Leistungsberechtigten gegenüber dem vorrangigen Leistungsträger sind zu überwachen. Dazu ist ein ständiger Kontakt sowohl mit der leistungsberechtigten Person als auch mit dem vorrangigen Träger erforderlich.

(2) Wirkt die leistungsberechtigte Person gegenüber dem vorrangigen Sozialleistungsträger nicht mit und wird die vorrangige Leistung deswegen versagt, sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu entziehen/versagen, wenn der Versagungsbescheid des vorrangigen Trägers bestandskräftig ist. Über diese Rechtsfolgen ist die leistungsberechtigte Person vorab schriftlich zu belehren.

**Entziehung/
Versagung bei
fehlender Mitwirkung
(5.14)**

Die Versagung/Entziehung nach § 5 Absatz 3 Satz 3ff SGB II ist unabhängig davon anwendbar, ob der Antrag durch die Kundin bzw. den Kunden oder durch das Jobcenter gestellt wurde.

Die Leistungen sind teilweise zu entziehen/versagen, wenn die Höhe der vorrangigen Leistung prognostiziert werden kann (z. B.



Fachliche Weisungen § 5 SGB II

Kindergeld¹). Ist dies nicht der Fall (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), ist das Alg II/ Sozialgeld in voller Höhe zu entziehen/versagen. Bei nachgeholter Mitwirkung sind die Leistungen rückwirkend nachzuzahlen.

§ 5 Absatz 3 Satz 3ff ist nicht anzuwenden, wenn der vorrangige Leistungsträger die Leistungserbringung **ablehnt** (z. B. die Agentur für Arbeit bei der Beantragung von Arbeitslosengeld wegen fehlender persönlicher Arbeitslosmeldung oder die Unterhaltsvorschussstelle bei der Beantragung von Unterhaltsvorschuss).

(3) Eine Versagung/Entziehung des Alg II ist nicht zulässig, wenn die leistungsberechtigte Person gegenüber dem Träger der Rentenversicherung bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente nicht mitwirkt.

**keine Entziehung/
Versagung bei
Beantragung vorge-
zogener Altersrente
(5.15)**

3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben. Nähere Informationen hierzu können den Fachlichen Weisungen zu § 16 Rz. 16.13 und Rz. 16.42 entnommen werden.

**keine
Leistungserbringung
(5.16)**

¹ Lediglich bei Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz kommt eine Versagung/Entziehung in Betracht. Bei dem häufigeren Fall des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz wird der Antrag abgelehnt.